(Die Links führen zu den entsprechenden Kapiteln und von dort zurück)


1. Gesetzliche Vorgaben zur Leistungsbewertung

2. Leistungsbewertung am Antonianum

2.1. Bewertung von schriftlichen Arbeiten

2.2. Bewertung der Sonstigen Mitarbeit

2.3. Fachspezifische Leistungscurricula

2.4. Abschluss und Zeugnisnoten


## 1. Gesetzliche Vorgaben

zurück

**Im Schulgesetz des Landes sowie in den Prüfungsordnungen und weiteren Erlassen sind die verpflichtenden Grundlagen der Leistungsbewertung geregelt. Sie werden im Folgenden wiedergegeben.**

### *1.1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG)*

*Vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 691)*

### *§ 48 Grundsätze der Leistungsbewertung*

***(1)*** *Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.*

***(2)*** *Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.*

***(3)*** *Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:*

*1. sehr gut (1)*
*Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.*

*2. gut (2)*
*Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.*

*3. befriedigend (3)*
*Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.*

*4. ausreichend (4)*
*Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.*

*5. mangelhaft (5)*
*Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.*

*6. ungenügend (6)*
*Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.*

***(4)*** *Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der*

*Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.*

***(5)** Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.*

***(6)** Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.*

### *1.2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I APO-SI)*

*Vom 29. April 2005 zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2008 (SGV. NRW. 223)*

### *§ 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten*

*(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG.*

*(2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.*

*(3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.*
*(4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.*

*(5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Abs. 4 SchulG sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.*

*(6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.*

*(7) Bei einem Täuschungsversuch*

*a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,*

*b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,*

*c) kann bei einem umfangreichen Täuschungsversuch die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.*

*(8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.*

**Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten in der SI**

| Klasse | Deutsch | | 1. Fremdsprache | | 2. Fremdsprache | | Mathematik | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Anzahl | Dauer (in Unterrichtsstunden) | Anzahl | Dauer (in Unterrichtsstunden) | Anzahl | Dauer (in Unterrichtsstunden) | Anzahl | Dauer (in Unterrichtsstunden) |
| 5 | 6 | 1 | 6* | bis zu 1 | -* | - | 6 | bis zu 1 |
| 6 | 6 | 1 | 6* | 1 | 6* | bis zu 1 | 6 | bis zu 1 |
| 7 | 6 | 1 - 2 | 6 | 1 | 6 | 1 | 6 | 1 |
| 8 | 5 | 1 - 2 | 5 | 1 - 2 | 5 | 1 | 5 | 1 - 2 |
| 9 | 4 -5 | 2 - 3 | 4 - 5 | 1 - 2 | 4 - 5 | 1 - 2 | 4 - 5 | 1 - 2 |

* Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, werden in Englisch in den Klassen 5 und 6 jeweils vier Klassenarbeiten geschrieben. In der zweiten Fremdsprache werden in Klasse 5 vier, in Klasse 6 sechs Klassenarbeiten geschrieben.
Darüber hinaus werden im Wahlpflichtunterricht der Klassen 8 und 9 je Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

**Die Fachkonferenzen der entsprechenden Fächer legen im Rahmen der dargestellten Vorgaben die Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten fest, die jeweiligen Regelungen sind in den Fachcurricula zu finden.**

## *1.3 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gymnasiale Oberstufe (APO-GOSt B)*

*Vom 5. Oktober 1998 zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2009 (SGV. NRW. 223)*

### *3. Abschnitt: Leistungsbewertung*

### *§ 13 Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich*

***(1)*** *Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote.*

***(2)*** *Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 16 Abs. 2 in der Qualifikationsphase. Im Übrigen gelten die in den Lehrplänen festgelegten Grundsätze.*

***(3)*** *Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Kursabschlussnote in Kursen des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase wird vor der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses bekannt gegeben.*

***(4)*** *Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (§48 Abs. 5 SchulG).*

***(5)*** *Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen (§ 48 Abs. 4 SchulG).*

***(6)*** *Bei einem Täuschungsversuch*

*a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,*

*b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,*

*c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt. Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.*

***(7)*** *Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.*

### *§ 14 Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“*

***(1)*** *In der Einführungsphase sind in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen je Halbjahr zwei, in einem gesellschaftswissenschaftlichen*

*und einem naturwissenschaftlichen Fach je Halbjahr ein bis zwei Klausuren zu schreiben. Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Grundkursfächer als Fächer mit Klausuren wählen. Eine Klausur in den Fächern Deutsch und Mathematik wird landeseinheitlich zentral gestellt.*

***(2)*** *In den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase sind in den zwei Leistungskursfächern und in mindestens zwei von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Grundkursfächern je zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen die Abiturfächer, Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, in jedem Fall die in der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprachen, und das gemäß § 11 Abs. 5 gewählte Pflichtfach sein. Im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase ist im ersten bis dritten Abiturfach und in den in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprachen je eine Klausur zu schreiben.*

***(3)*** *In der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses.*

***(4)*** *In einer Woche dürfen für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Regel nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. Die Klausuren sind in der Regel vorher anzukündigen. An einem Tag darf in der Regel nur eine Klausur geschrieben werden. Für die Klausuren gelten im Übrigen die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe. Die Aufgabenstellung muss auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten.*

***(5)*** *Die Klausuren werden nach Benotung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern diesen mit nach Hause gegeben, damit die Eltern Kenntnis nehmen können; sie sind auf Verlangen spätestens nach einer Woche an die Schule zurückzugeben.*

***(6)*** *Am Ende der Projektkurse wird eine Jahresnote erteilt, die sich zu gleichen Teilen aus der Abschlussnote der beiden Halbjahresleistungen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ und einer weitgehend eigenständigen Dokumentation, die in Umfang und Anforderungen den Ergebnissen zweier Schulhalbjahre entspricht, zusammensetzt. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt sind, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar sein.*

**Am Antonianum werden in der EF in den gesellschaftswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fächern je Halbjahr eine Klausur geschrieben. In der Q1 und Q2 werden in den schriftlichen Fächern 2 Klausuren geschrieben, die Dauer nimmt zu bis zum Umfang der Abiturklausuren im 2. Halbjahr der Q2. In diesem letzten Halbjahr werden nur noch Klausuren in den 3 schriftlichen Abiturfächern sowie der neueinsetzenden Fremdsprache geschrieben.**

***§ 15 Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“***

***(1)*** *Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß § 14 Abs. 3 sowie der Dokumentation im Projektkurs gemäß § 11 Abs. 8.*

***(2)*** *Die Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.*

***§ 16 Notenstufen und Punkte***

*(1) Die in der Einführungsphase erbrachten Schülerleistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG bewertet.*

*(2) Die in der Qualifikationsphase erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel:*

| Note | Punkte nach Notentendenz | Notendefinition |
|---|---|---|
| sehr gut | (15 – 13 Punkte) | Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße. |
| gut | (12 – 10 Punkte) | Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll. |
| befriedigend | (9 – 7 Punkte) | Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen. |
| ausreichend | (6 – 5 Punkte) | Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen. |
| schwach ausreichend | (4 Punkte) | Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den An- forderungen nur noch mit Einschränkungen.*) |
| mangelhaft | (3 – 1 Punkte) | Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. |
| ungenügend | (0 Punkte) | Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

*) Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 19, 28 bis 31, 39 nicht erreicht werden.

## 2. Leistungsbewertung am Antonianum

zurück

„Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein“ (§ 48SchulG). Für die Schülerinnen und Schüler sollen die Rückmeldungen zu den erreichten Lernständen eine Hilfe für das weitere Lernen darstellen. Der Leistungsstand wird daher jederzeit auf Nachfrage, in der SII zudem verpflichtend zum Ende eines Quartals, bekannt gegeben. Bei Bedarf führt jeder Lehrer/jede Lehrerin dazu ein Leistungsgespräch. Kompetenzerwartungen und Kriterien für die Leistungsbewertung müssen den Schülerinnen und Schülern im Voraus transparent gemacht werden. Dies gilt für alle Beurteilungsbereiche, d.h. neben den schriftlichen Arbeiten auch für alle Bestandteile, die in die Bewertung der Sonstigen Mitarbeit einfließen. Es müssen vorher Kriterien genannt werden, die für die Notengebung ausschlaggebend sind. Im Klassenbuch/Kursheft wird die Bekanntgabe der Beurteilungskriterien zu Beginn des Halbjahres vermerkt.

### 2.1. Bewertung von schriftlichen Arbeiten

Die Transparenz der Bewertung wird durch Formulierung eines Erwartungshorizontes gewährleistet. Über die Form des Erwartungshorizontes (schriftlich oder mündlich) entscheidet der jeweilige Lehrer. In der SII soll zunehmend ein Bewertungsbogen vergleichbar denen des Zentralabiturs eingesetzt werden.

### 2.2. Bewertung der „Sonstigen Leistungen“

Der Bewertungsbereich *„Sonstige Mitarbeit“* bzw. *„Sonstige Leistungen im Unterricht“* erfasst die Qualität, die Quantität und die Kontinuität der mündlichen, schriftlichen und praktischen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Diese werden in einem kontinuierlichen Prozess vor allem auf der Grundlage von Beobachtungen von Schülerhandlungen während des Schuljahres beurteilt. Wichtig ist dabei der individuelle Lernfortschritt des Schülers und nicht nur eine normierte Leistung. Die Objektivierbarkeit der fachspezifischen Leistungsfähigkeit erhöht sich mit dem Alter der Schüler.

**Bestandteile der „Sonstigen Leistungen“**

- Aktive Beteiligung am Unterrichtsgespräch: „Mündliche Leistungen“
- Konstruktive Mitarbeit bei Partner- und Gruppenarbeiten
- Regelmäßiges und vollständiges Anfertigen der Hausaufgaben
- Schriftliche Übungen (z.B. Tests)
- Gegebenenfalls Heftführung
- Freiwillige Leistungen: Übernahme von Referaten und Protokollen u.a. zur tendenziellen Verbesserung der Note bei schwacher mündlicher Unterrichtsbeteiligung aber grundsätzlicher Leistungsbereitschaft.
- Durch eine einmalige freiwillige Leistung können mangelhafte oder ungenügende Leistungen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ in der Regel nicht ausgeglichen werden.
- In den Fremdsprachen: Vokabelüberprüfungen (schriftlich wie mündlich)

**Kriterien zur Beurteilung der „Mündlichen Leistungen“ in SI (Noten) und SII (Punkte)**

| Situation | Notendefinition | Note/Punkte |
|---|---|---|
| Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderungen sind falsch. | Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. | Note: 6<br>Punkte: 0 |
| Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind nur ansatzweise richtig und gehen kaum auf Zusammenhänge ein. | Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. | Note: 5<br>Punkte: 1-3 |
| Nur gelegentlich freiwillige Mitarbeit im Unterricht.<br>Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und sind im Wesentlichen richtig. | Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen. | Note: 4<br>Punkte: 4-6 |
| Regelmäßig freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff.. | Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen. | Note: 3<br>Punkte: 7-9 |
| Regelmäßige freiwillige Mitarbeit. Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas. Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe. Erkennen des Problems, Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem. | Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll. | Note: 2<br>Punkte: 10-12 |
| Regelmäßige freiwillige Mitarbeit. Erkennen des Problems und dessen Einordnung in einen größeren Zusammenhang, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung. Angemessene, klare sprachliche Darstellung. Es sind Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen. | Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße. | Note: 1<br>Punkte: 13-15 |

## 2.3. Fachspezifische Leistungscurricula

Zusätzlich legen die **Fachkonferenzen** weitere Grundsätze zur Gewichtung von schriftlichen Leistungen und der Leistungen im Bereich der „Sonstigen Leistungen“ fest.

Auch zur Gewichtung der Bestandteile innerhalb der „Sonstigen Leistungen“ (in SI und SII) sollen die Fachkonferenzen Vereinbarungen treffen.

## 2.4. Abschlussnoten und Zeugnisnoten

Laut APO-SI §6 (3) werden die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt. In der Sekundarstufe II wird die Kursabschlussnote gleichwertig aus den Endnoten der beiden Beurteilungsbereiche „Klausuren“ und „Sonstige Mitarbeit“ gebildet. Der „Sonstigen Mitarbeit“ und damit auch dem Bestandteil „Mündliche Mitarbeit“ kommt also in der Oberstufe ein besonderer Stellenwert zu.